

v. Zedtwitz: Der Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald ist so ganz im Sinne der hohen Staatsregierung selbst, daß ich wohl glaube, es werde eben deshalb, und wenn sich auch gegen die formelle Zulassung desselben noch Einiges sagen ließe, die hohe Staatsregierung wohl ebenfalls wünschen, daß hier eine Modification einträte. Denn die §. 12 des ersten Abschnitts unserer Gesetzworlage beabsichtigte ja gerade dasselbe, was der Herr Bürgermeister Gottschald dormalen mit seinem Antrage erreichen will. Wird nun diese §. nicht ebenfalls von den Kammern angenommen — und dazu ist, nachdem selbige gegenwärtig nicht mehr zur Berathung vorliegt, keine Gelegenheit vorhanden, — so bleibt allerdings der Uebelstand, daß nunmehr auch Weibspersonen und junge Personen von noch nicht 25 Jahren sich der Schulhaft unterwerfen können. Das ist aber gewiß nicht die Absicht der hohen Staatsregierung gewesen, und ich glaube daher wohl, daß, insofern dieses Amendement von uns angenommen würde, der Ansicht der hohen Staatsregierung selbst nicht entgegengetreten werden würde. Aus diesem Grunde werde ich mich demnach für das Amendement erklären.

Bürgermeister D. Gross: Ich will mich über die materielle Zulässigkeit des Amendements nicht äußern, allein in Hinsicht der formellen Zulässigkeit muß ich ganz unbedingt der Ansicht Sr. Königl. Hoheit beitreten. Der Gesetzentwurf ist in der ersten Kammer schon berathen und ohne ein hierbei gestelltes Amendement angenommen worden. Von der zweiten Kammer ist ein solcher Antrag, wie er vorliegt, nicht gestellt, vielmehr von der Kammer zurückgewiesen worden, und ich glaube daher nicht, daß jetzt, wo es sich nur um Differenzpunkte handelt, noch ein neuer Antrag zu stellen wäre.

v. Zedtwitz: Ich mache darauf aufmerksam, daß die erste Kammer früher auch den ersten Abschnitt des Gesetzes angenommen hatte, und daß wir uns also gegenwärtig in einer ganz andern Lage befinden, als die zweite Kammer, welche diesen Abschnitt ablehnen wollte. Jetzt hat freilich die hohe Staatsregierung das Gesetz im Allgemeinen zurückgenommen und nur einzelne §§. desselben wieder zur Berathung der Kammern gebracht. Aber eben um deswillen wird um so mehr der früher von der Regierung selbst §. 12 vorgeschlagene Satz einzuschließen sein, daß Personen, die noch nicht das 25. Jahr erreicht haben, oder Weibspersonen sich nicht der Schulhaft unterwerfen können.

Bürgermeister Wehner: Ich gestehe aufrichtig, daß ich Gründe habe, aus denen ich mich jetzt nicht für den Antrag verwenden kann, und zwar vorerst scheint mir der Antrag selbst denn doch, wenn einmal die Bestimmungen der erwähnten Constitution stehen bleiben sollen, zu weit zu gehen; denn ich weiß in der That nicht, warum man die Alterszeit, in der sich Jemand zur Schulhaft verbindlich machen könnte, gerade auf 25 Jahr stellen wollte. Warum sollte man nicht auch früher solche Verbindlichkeiten eingehen können? Also in dem Antrage selbst scheint man in dieser Beziehung hier eine Bestimmung zu fassen, die mir nicht einleuchtend erscheint. Dann 2) glaube ich doch, daß man jetzt die Sache, wie sie vorliegt, ebenso liegen lassen muß, wie sie liegt, und sich nicht auf diese Anträge einlassen

kann, da sie doch mit einem Gesetzentwurfe, den wir nicht mehr berathen können, im engsten Zusammenhange stehen. Ich sollte denken, daß auch 3) noch ein Grund vorläge, auf den Antrag nicht einzugehen, nämlich der, daß wir auf den Sonnabend über acht Tage auseinandergehen. Wie nun bis dahin die zweite Kammer darüber verhandeln und beschließen soll, ist mir nicht klar, auch dürfte dadurch vielleicht eine Differenz hervorgerufen werden, die noch an diesem Landtage ausgeglichen werden sollte, das scheint mir nicht möglich. Ich kann daher dem Antrage nicht beistimmen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über den Gegenstand Etwas weiter nicht gesprochen wird, ist die Frage nur allein auf Annahme des gestellten Antrags zu richten. Ich frage also die Kammer: ob sie den unterstützten Antrag des Herrn Bürgermeisters Gottschald annimmt? — Er wird durch 21 gegen 7 Stimmen nicht angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun im Vortrage weiter fortfahren können.

Referent Domherr D. Günther:

In Hinsicht auf die einzelnen jetzt zur Berathung vorliegenden Paragraphen ist nun Folgendes zu bemerken:

§. 33

ist von der ersten Kammer unverändert angenommen worden, und die zweite Kammer ist diesem Beschlusse beigetreten.

§. 34.

Der erste Satz dieser §. lautet im Entwurfe folgendermaßen: Der Schuldarrest ist ferner nicht anzuordnen, wenn Descendenten gegen Ascendenten, ingleichen wenn ein Ehegatte wider den andern klagbar geworden, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung vom Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist.

Die erste Kammer hat diesen Satz unverändert angenommen, nicht so die zweite Kammer.

Die Letztere hat es dem Wesen des Familienverhältnisses und den aus demselben entspringenden natürlichen Gefühlen für angemessener erachtet, noch mehr durch Familienbände, namentlich auch durch Schwägerschaft, mit einander verbundene Personen aus der Zahl derer, welche vorkommenden Falls mit Wechselstrenge gegen einander verfahren können, auszunehmen. Demgemäß hat sie folgende Fassung des ersten Satzes der §. beschlossen:

Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf ——— erkannt worden ist;
- 2) gegen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie;
- 3) gegen Geschwister oder Verschwägerte in gleichem Grade.

Dem Inhalte nach ist diese Fassung von der des Entwurfs darinnen unterschieden, daß a (Nr. 2) nicht nur die Descendenten gegen die Ascendenten, sondern auch die letzteren gegen ihre Descendenten, ferner b (Nr. 2) den außer den eigentlichen Ascendenten und Descendenten, also den Blutsverwandten der geraden Linie, auch die in gerader Linie verschwägerten Personen, endlich c (Nr. 3) auch die Geschwister, ingleichen die unter einan-